

Betreff: AW: Geplante Stiftung Fundatio mit Sitz in Trier

Datum: Fri, 5 May 2023 12:41:56 +0000

Von: ...@add.rlp.de>

An:'c.mecking@kanzlei-mecking.de' <c.mecking@kanzlei-mecking.de>

Kopie (CC): ...@add.rlp.de>

Sehr geehrter Herr Dr. Mecking,

wie mir ... mitgeteilt hat, haben Sie bezüglich der von Ihnen und zwei weiteren Kollegen aus Bayern geplanten öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Sachstand gefragt.

Eine Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, dass kein Bezug zu dem Land Rheinland-Pfalz besteht. Keiner der drei Stifter hat seinen Wohn- oder Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz, das Gleiche gilt auch den zukünftigen Vorstand der Stiftung, der aus den drei Stiftern besteht.

Ich bitte um Verständnis, dass wir daher Ihrem Anliegen nicht Rechnung tragen können. Da Sie auch in allen anderen Bundesländern Ihr Anliegen vorgetragen haben, gehe ich davon aus, dass Sie in einem der anderen Bundesländer die Stiftungsgründung verwirklichen können.

Sie haben vorgetragen, dass Ihrer Ansicht nach die Stifter bei der Wahl des Stiftungssitzes vollkommen frei sind und haben dabei den Vergleich zu einer GmbH gezogen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass, anders als bei der GmbH oder einem Verein, bei der rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine staatliche Rechtsaufsicht geschaffen wurde, die darüber wacht, dass der Stifterwille gewahrt bleibt und bei der Tätigkeit der Stiftungsorgane Satzung und stiftungsrechtliche Vorschriften beachtet werden. Die Stiftungsbehörde führt die Rechtsaufsicht, prüft die Jahresrechnungen der Stiftung, unterstützt die Stiftung in Zweifelsfragen zur Auslegung von Satzung und Stiftungsgesetzen und wird aufsichtsrechtlich tätig, wenn dies erforderlich ist.

Diese Aufgabe/Dienstleistung wird bei gemeinnützigen Stiftungen von den zuständigen Behörden (jedenfalls in Rheinland-Pfalz) gebührenfrei geleistet. Der „Preis“ für diese gebührenfreie Dienstleistung staatlicher Behörden gegenüber Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist, dass Stifter und Stiftung sich den Ort der Dienstleistung nicht frei wählen können, sondern, dass diese „Dienstleistung“ an eine örtliche Zuständigkeit gebunden ist. Örtlich zuständig ist in der Regel die Behörde, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohn- oder Geschäftssitz der Stifterin/des Stifters bzw. bei mehreren Stiftern einer der Stifter liegt oder an dem der Vorstand zukünftig seine Geschäfte führen wird.. In Ihrem Fall besteht durch die drei Stifter und zukünftigen Vorstandsmitglieder ein örtlicher Bezug zu Berlin, München oder Markt Schwaben.

Ein solcher Bezug besteht bei der geplanten Stiftung jedoch zu dem Land Rheinland-Pfalz nicht.

Eine stifter- und stiftungsfreundliche und vom Dienstleistungsgedanken getragene Aufgabenerfüllung für die Stifter und in unserem Bundesland tätigen Stiftungen ist uns ein großes Anliegen. Angesichts der stark steigenden Stiftungszahlen können wir die oben genannten Aufgaben und Dienstleistungen in angemessener Zeit nur dann erfüllen, wenn wir uns bei Neugründungen darauf konzentrieren, die Leistungen gegenüber denjenigen zu erbringen, die einen Bezug zu unserem Bundesland haben.

Deshalb bitte ich Sie, Ihr Anliegen in einem der anderen Bundesländer weiterzuverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag ...

Abteilung 2 - Kommunales, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutz
Referat 23 - Sicherheit und Ordnung, Stiftungen, Lohnstelle ausländische Streitkräfte

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651/9494-...
Telefax 0651/9494-711-
...@add.rlp.de
<http://www.add.rlp.de>